



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a | 15837 Baruth/Mark
mit Zustellungsurkunde

1.)



Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a
15837 Baruth/Mark

Bearb.:
Gesch.Z.:
Telefon:
Fax:



LFB-OBf-Baruth@LFB.Brandenburg.de
www.wald-online.de

Baruth, 9. April 2019

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Berkenbrück

Flur: 2

Flurstück: 134/2

Sehr geehrter



auf Ihren Antrag vom 02.11.2018 ergeht folgender

Bescheid.

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,7900 ha erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungs- fläche (m ²)
Berkenbrück	2	134/2	57.900	57.900
Summe				57.900

Das betroffene Flurstück ist auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün umrandet markiert.

Dienstgebäude

Ernst-Thälmann-Platz 3a

Telefon

(033704) 706900

Fax

(033704) 67241

15837 Baruth/Mark

2. Die Erstaufforstung ist bis zum **31.12.2025** auszuführen.

3. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entschieden, dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 3 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Baruth wird hiermit auf



festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG
- 5.2.3.2 UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

ist ein Gebührenrahmen von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Innerhalb des Gebührenrahmens, den die o.g. Tarifstelle 5.2.3 vorgibt, sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der festzusetzenden Rahmengebühr obliegt es der vollziehenden Verwaltung, für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander zu sorgen, indem im Einzelfall eine nach den gesetzlichen Bemessungskriterien § 14 Abs. 1 GebGBbg angemessene Gebühr bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verwaltungsaufwand insbesondere aus:

- Ortstermin / Inaugenscheinnahme
- umfassende Antragsprüfung
- mittlerer Umfang an Nachforderungen
- Abstimmungsbedarf mit dem Antragsteller

Die Amtshandlung war für den Gebührenschuldner von Bedeutung, Nutzen und wirtschaftlichem Wert.

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	<u>LFB-17.05-7020-6/06/18/Berk</u>

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!).

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a in 15837 Baruth/Mark unverzüglich angezeigt werden.

Für die Planung und Durchführung forstlicher Arbeiten steht Ihnen die zuständige Leiterin des Forstreviers Märtensmühle, zum Zeitpunkt der Genehmigung i.V. [REDACTED] [REDACTED] gerne beratend zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Oberförsterei

Anlage

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
4. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
5. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung

2.) Rev. 05 und Rev. 06 (i. V.) K.n.A.

3.) z.V.

4.) Postausgang Original 09.04.13

5.) UNB K.n.A.

Anlage: Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche

